

zwar sind dies: 36 Bauerngüter, 35 Gartennahrungen, 20 Erbgärtner und 187 Häusler, ohne Kirche, Pfarrei, Schule und Spritzenhaus.

Schankwirthschaften giebt es hier drei, wovon zwei blos Branntweinschanf haben¹⁾. Die Hauptschankwirthschaft in No. 1., Kretscham²⁾ genannt, ist der Ort, wo seit ältester Zeit die Versammlungen der Ortsgerichten abgehalten werden. Der Besitzer dieses Erb- und Lehnkretschams ist zugleich auch Ortsrichter³⁾.

III. Der Gemeinde gehörige Gebäude.

1.) Schule No. 168. — Schon zu Ende des 16. Jahrhunderts hatte Königshain eine Schule und wohl noch früher muß schon eine Schule vorhanden gewesen sein, da das alte, 1822 abgebrochene Schulgebäude, gleich der Pfarrei wohl an 300 Jahre alt sein konnte. In jeder Art war endlich das alte Schulgebäude ein zu beschränktes und es bedurfte der Ort einer neuen Schule. Man hatte sich von der dringenden Nothwendigkeit überzeugt, daß hiesige Schule neu gebaut werden müsse, denn theilweiser Einsturz war zu befürchten und nicht einmal die Hälfte der schulpflichtigen Kinder aus Königshain konnte in der sehr dunklen und niedrigen Schulstube den nöthigen Platz finden. Man überzeugte sich ferner, wie höchst

1) Diese beiden Branntweinschänke bestehen noch keine 100 Jahre, während der Kretscham schon in sehr alter Zeit vorhanden war.

2) Der hiesige Kretscham hat Schank-, Schlacht-, Back- und Herbergsgerechtigkeit, sowie freien Salzverkauf. — In hiesigem Kretschame durfte in früherer Zeit nur Klosterbier ausgeschenkt werden. Am 14. Decbr. 1616 erging an die Gemeinden Königshain, Schlegel, Seitendorf und Oberseifersdorf der Befehl, kein Bier mehr von Zittau zu nehmen und zu verschenken, weil sich die Wirthe unterstanden hatten, Zittauer Bier auszuschenken. Dieser Befehl ward jedoch am 23. Decbr. 1616 wieder zurückgenommen, nachdem eine Deputation des Zittauer Rathes mit der Aebtissin zu Marienthal, Ursula II. Queitsch wegen des Bierauschankes eine Uebereinkunft getroffen hatte. (Schönfelder Gesch. von Marienthal, pag. 145). — In ähnlicher Weise ward es 1670 dem hiesigen Erb- und Lehnschulzen (so hieß in früherer Zeit der Ortsrichter) durch den Klostervoigt Johann Nicolaus von Gersdorf verboten, andres als Klosterbier anzufahren und auszuschenken. (Schönfelder pag. 170. Singularia Lusatica pag. 567—569).

3) Ueber die Ortsrichter siehe unter dem Kretscham weiter hinten.